



Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderats

Sitzungsdatum: Montag, 20.12.2021
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:31 Uhr
Ort: in der Halle 4 der Carl-Orff-Schule (Zugang über Hartplatz)

Anwesenheitsliste

Erste Bürgermeisterin

Perzul, Sandra

Mitglieder des Marktgemeinderates

Anton, Miriam
Bagusat, Antoinette
Baur, Hannelore
Beausencourt, Patrik
Bippus, Volker
Fastl, Frank
Hackl, Thomas
Hofmann, Michael
Höring, Thomas
Kirsch, Herbert
Kölbl, Andreas
Kramer, Holger
Kratzer, Roland
Lutzeier, Michael
Rieß, Johann
Sanktjohanser, Franz
Schlöpmann, Marc
Übler, Gabriele
von Liel, Beatrice
Wernseher, Johannes
Zarbo, Florian
Zirch, Jürgen

Schrifführer

Springer, Karl Heinz

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Sander, Petra
Vetterl, Johann

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrünung von Grabfeldern auf den Friedhöfen Riederau und St. Johann - Vorstellung des Konzepts der Landschaftsarchitekten Vogl + Kloyer 1/11/017/2021
2. Feuerwehrbedarfsplan 2021 von FORPLAN GmbH 1/11/018/2021
3. Erlass einer Benutzungssatzung für das Marktgemeindearchiv GL/002/2021
4. Erlass einer Gebührensatzung für die Benutzung des Marktgemeindearchivs GL/003/2021
5. Einrichtung einer sog. "Mini-KiTa" im ehem. Rathaus Riederau - Grundsatzentscheidung GL/005/2021
6. Feststellung der Jahresrechnung 2020 2/20/035/2021
7. Jahresrechnung 2020; Entlastung 2/20/036/2021
8. Öffentliche Bekanntmachungen/Sellenausschreibungen; Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben 1/10/055/2021
9. Bekanntgaben und Anfragen
- 9.1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
- 9.2. "Huber-Häuser" - Information zu den Bodenuntersuchungen
- 9.3. Tiefgarage Mühlstraße - Beschränkte Freigabe durch Statiker
- 9.4. Dank der Ersten Bürgermeisterin zum Jahresabschluss
- 9.5. Sachstand "Huber-Häuser"
- 9.6. Versammlungsverbot an Silvester - Betroffene Plätze im Ortsbereich
- 9.7. Grillplatz für Jugendliche auf Seegrundstück in St. Alban
- 9.8. Dank des Marktgemeinderats an Erste Bürgermeisterin und Verwaltung
- 9.9. Jugendliche am Bahnhof - Andere Form der Jugendarbeit erforderlich?
- 9.10. Kleinstadtakademie - Sachstand

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Marktgemeinderat hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt. Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert die Erste Bürgermeisterin den Marktgemeinderatsmitgliedern Marc Schlüpmann und Johannes Wernseher nachträglich sowie Frank Fastl zum tagesaktuellen Geburtstag, verbunden mit den besten Wünschen für das neue Lebensjahr.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Begrünung von Grabfeldern auf den Friedhöfen Riederau und St. Johann - Vorstellung des Konzepts der Landschaftsarchitekten Vogl + Kloyer

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat stimmt der Begrünung der Grabfelder, mit Ausnahme der Hauptwege, auf dem Friedhof Riederau nach den Vorschlägen des Büros Vogl + Kloyer, Weilheim, zu. Die Umsetzung erfolgt 2022 durch den gemeindlichen Bauhof.
2. Die Begrünung des Friedhofes St. Johann nach den Vorschlägen des Büros Vogl + Kloyer, Weilheim, ist im Jahr 2023 umzusetzen. Mit den Arbeiten ist eine Fremdfirma zu beauftragen. Die notwendige Ausschreibung der Arbeiten ist von der Verwaltung vorzubereiten.

Abstimmung: Ja 21 Nein 1

2. Feuerwehrbedarfsplan 2021 von FORPLAN GmbH

Marktgemeinderatsmitglied Johannes Wernseher ab 18.43 Uhr anwesend.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat anerkennt den Feuerwehrbedarfsplan der Firma FORPLAN GmbH in der Fassung vom 09. Dezember 2021 und beschließt folgende Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen:

- Zum Standort für das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Dießen am Ammersee ist eine Machbarkeitsstudie durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, hierfür ein geeignetes Planungsbüro für die Machbarkeitsstudie zu finden. Entsprechende Mittel sind im Haushalt 2022 zu veranschlagen.
- Die im Stellenplan 2021 mit Sperrvermerk versehene Stelle eines Atemschutzgerätewarts wird freigegeben. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stelle entsprechend auszuschreiben.
- Zur Erfüllung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind die von FORPLAN beschriebenen baulichen und organisatorischen Maßnahmen an und in den

Feuerwehrhäusern zeitnah umzusetzen. Die dafür erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2022 bereitzustellen.

Im Übrigen wird der Marktgemeinderat im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sowohl die Umsetzung des Fahrzeugbeschaffungsplans als auch die Maßnahmen zur Gewinnung und Haltung freiwilliger Einsatzkräfte unterstützen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 2

3. Erlass einer Benutzungssatzung für das Marktgemeindearchiv

Beschluss:

Der Markt Dießen am Ammersee erlässt folgende

**Satzung
über die Aufgaben und Benutzung
des Archivs der Marktgemeinde
Dießen am Ammersee
vom ...**

Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK), zuletzt geändert durch § 16a des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521), folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Archiv der Marktgemeinde Dießen am Ammersee (Marktarchiv).

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) ¹Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Marktgemeinde und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. ²Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien, unabhängig von ihrer Speicherungsform, einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. ³Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Marktarchiv ergänzend gesammelt wird.
- (2) ¹Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung

oder Verwaltung von bleibendem Wert sind. ²Die Archivwürdigkeit von Unterlagen, die nicht auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, wird durch das Marktarchiv im Rahmen eines Bewertungsvorgangs unter Zugrundelegung archivfachlicher Kriterien festgestellt.

- (3) Archivierung umfasst die Aufgabe, die dem Archiv angebotenen Unterlagen im Hinblick auf ihre Archivwürdigkeit zu bewerten, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

§ 3

Aufgaben des Marktarchivs

- (1) ¹Die Marktgemeinde Dießen unterhält ein Archiv im Rahmen dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. ²Das Marktarchiv ist die gemeindliche Fachdienststelle für alle Fragen des gemeindlichen Archivwesens und der Gemeindegeschichte.
- (2) ¹Das Marktarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut der Marktgemeinde sowie der gemeindlichen Einrichtungen zu archivieren. ²Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Marktgemeinde Dießen und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.
- (3) ¹Das Marktarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen (vgl. Art. 13 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 BayArchivG) archivieren. ²Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (4) ¹Das Marktarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. ²Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in der letztwilligen Verfügung unberührt bleiben. ³Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber bisher speichernden Stellen zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Marktarchiv.
- (5) ¹Das Marktarchiv berät die Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. ²Die Verwaltung beteiligt das Marktarchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung elektronischer Unterlagen. ³Das Marktarchiv kann außerdem andere Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein gemeindliches Interesse besteht.
- (6) Das Marktarchiv fördert die Erforschung der Ortsgeschichte.
- (7) Das Marktarchiv entscheidet im Benehmen mit der abgebenden Stelle über die Archivwürdigkeit.
- (8) Das Marktarchiv übernimmt historisch wichtige Objekte und betreut sie.
- (9) Das Marktarchiv unterhält eine Fachbibliothek (Präsenzbibliothek).

§ 4

Auftragsarchivierung

¹Das Marktarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). ²Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. ³Die Verantwortung des Marktarchivs beschränkt sich auf die in § 5 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.

§ 5

Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

- (1) ¹Das Marktarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. ²Das Archivgut ist unveräußerlich. ³Das Marktarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.
- (2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Marktarchiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

II Benutzung des Marktarchivs

BENUTZUNGSORDNUNG

§ 6

Benutzungsberechtigung

¹Das im Marktarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung. ²Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden. ³Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

§ 7

Benutzungszweck

¹Im Marktarchiv verwahrtes Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und Schutzfristen nicht entgegenstehen. ²Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

§ 8

Benutzungsantrag

- (1) ¹Die Benutzung ist beim Marktarchiv schriftlich zu beantragen. ²Der Benutzer hat sich auszuweisen, außer er ist amtsbekannt.
- (2) ¹Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. ²Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. ³Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- (3) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.
- (4) Bei mündlichen und schriftlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden, falls kein Archivgut vorgelegt wird.

§ 9

Schutzfristen

- (1) ¹Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur

Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. ²Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benutzt werden. ³Ist der Todestag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. ⁴Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden. ⁵Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinne der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes. ⁶Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung.

- (2) ¹Mit Zustimmung der Ersten Bürgermeisterin / des Ersten Bürgermeisters können die Schutzfristen vom Marktarchiv im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. ²Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. ³Die Schutzfristen können vom Marktarchiv mit Zustimmung der Ersten Bürgermeisterin / des Ersten Bürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) ¹Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. ²Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.
- (4) ¹Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich beim Marktarchiv zu stellen. ²Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgegebenen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
- (5) Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 3 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benutzt werden, wenn die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

§ 10

Benutzungsgenehmigung

- (1) ¹Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Marktarchiv. ²Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck. ³Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 - c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 - d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

- (3) ¹Die Benutzungsgenehmigung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - a) die Interessen der Gemeinde verletzt werden könnten,
 - b) der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
 - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
 - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
 - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
- (5) ¹Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. ²Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
- (6) Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Buchstaben a und c sowie Absatz 3 Buchstabe a holt das Marktarchiv vorher die Zustimmung der Ersten Bürgermeisterin / des Ersten Bürgermeisters ein.
- (7) Wird die Benutzung von Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 3 BayArchivG beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

§ 11 Benutzung im Marktarchiv

- (1) ¹Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Marktarchivs. ²Dieses kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.
- (2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.
- (3) ¹Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. ²Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.
- (4) ¹Eigenmächtiges Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. ²Das Archivpersonal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (5) ¹Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung, wie Kamera, Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer, Mobiltelefonen o. ä. oder beleuchteter Leselupe, bedarf besonderer Genehmigung. ²Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. ³Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt zu rauchen, zu essen und zu trinken. ⁴Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benutzerräume nicht mitgenommen werden.

§ 12 Reproduktionen

- (1) ¹Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 erfolgen. ²Reproduktionen werden grundsätzlich durch das Marktarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt. Ein Rechtsanspruch auf die Reproduktion von Archivalien besteht nicht.
- (2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Archivs zulässig.
- (3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Marktarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

§ 13 Versendung von Archivgut

- (1) ¹Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Marktarchivs besteht kein Anspruch. ²Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. ³Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.
- (3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 14 Belegexemplar

¹Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Marktarchivs angefertigt worden ist, ist dem Marktarchiv kostenlos ein Exemplar zu überlassen. ²Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. ³Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Gebühren und Auslagen

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Benutzung sowie für die Leistungen des Marktarchivs wird in einer eigenen Gebührensatzung geregelt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dießen am Ammersee, den

Anlage zur Archivsatzung

zu Punkt II Benutzung des Marktarchivs

Hinweise zur Fortführung und Benutzung der Personenstandsregister

Die Personenstandsregister werden beim Standesamt der Marktgemeinde Dießen geführt. Für die Fortführung der Personenstandsregister und der Sicherheitsregister gelten folgende Fristen (§ 5 Abs. 5 Personenstandsgesetz – PStG):

- Eheregister (und Lebenspartnerschaftsregister) 80 Jahre
- Geburtenregister 110 Jahre
- Sterberegister 30 Jahre

Die Fristen beginnen mit der Beurkundung zu laufen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Register und die zugehörigen Sammelakten dem Marktarchiv übergeben (§ 7 PStG). Mit dem Ende der genannten Fristen (also nicht erst nach der tatsächlichen Abgabe an das Archiv) gelten für die Benutzung die **archivrechtlichen Vorschriften** (§ 61 Abs. 2 PStG), die gegenüber dem Personenstandsgesetz kürzere oder zumindest gleiche Sperrfristen vorsehen.

Nach Ablauf der oben genannten Fristen besteht Zugang zu den Personenstandsregistern.

Ab dem 1. Januar 2009 (Novellierung des PStG) stehen also zur Verfügung:

- Eheregister bis 1928
- Geburtenregister bis 1898
- Sterberegister bis 1978

In den Folgejahren kommt jeweils ein weiterer Registerjahrgang hinzu. Zu beachten ist hierbei, dass oft mehrere Jahre in einem Registerband zusammengefasst wurden. Eine Abgabe an das Marktarchiv kommt in diesem Fall erst zum Tragen, wenn der jüngste Jahrgang in diesem Registerband das Ende der Aufbewahrungsfrist im Standesamt erreicht hat. Danach werden im Laufe der Zeit jeweils weitere Jahrgänge verfügbar sein. Aus konservatorischen Gründen und um die Berücksichtigung schutzwürdiger Belange Dritter zu gewährleisten ist eine Benutzung der Personenstandsunterlagen nur durch Überlassung von Kopien, beglaubigten Ablichtungen oder durch Erteilung von Auskünften möglich. Aus organisatorischen Gründen ist für Einsichtnahmen eine Voranmeldung dringend erforderlich.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

4. Erlass einer Gebührensatzung für die Benutzung des Marktgemeindearchivs

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Archivs der Marktgemeinde Dießen am Ammersee vom ...

Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), und auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee erhebt für die Benutzung des Marktarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen dem Marktarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu ersetzen (vgl. § 6).
- (3) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen Entgelts für bestehende Rechte Dritter (Urheber-/Nutzungsrechte) neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Leistungen des Marktarchivs in Anspruch nimmt.
- (2) Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr; Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen des Marktarchivs (Beginn der Benutzung).
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung des Marktarchivs fällig und sind bei der Gemeindekasse einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

- (3) Das Marktarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

II. Gebühren und Auslagen

§ 4 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage dieser Satzung.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 4 werden durch das Marktarchiv nicht erhoben bei Inanspruchnahme
1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
 2. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
 3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben und
 4. für einfache Beratungen und Auskunftserteilung, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.
- (2) Auf eine Gebührenerhebung nach §4 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Gemeinde liegt, wenn ein begründeter Härtefall geltend gemacht wird oder wenn eine im Archivinteresse liegende aktuelle Berichterstattung vorliegt.
- (3) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen und von der Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes für bestehende Rechte Dritter (vgl. §1 Abs. 3).

§ 6 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

1. die Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Brieffsendungen im Inland,
2. die Kosten für besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackungen),
3. die für Fremdfirmen und externe Dienstleister verauslagten Beträge.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dießen am Ammersee, den ...

Anlage zur Archiv-Gebührensatzung

I. Allgemeine Gebühren

Die Gebühren für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, die Anfertigung von Transkriptionen, das Erstellen von schriftlichen Gutachten und sonstigen fachspezifischen Äußerungen und Tätigkeiten betragen je angefangener Halbstunde Zeitaufwand bei Beanspruchung der Archivkraft **20,00 Euro**

II. Gebühren für die Herstellung von Reproduktionen

Gebühren für die Herstellung von Kopien

Für Schwarz-Weiß-Kopien werden folgende Gebühren pro Seite erhoben:

DIN A4 (Normalpapier)	0,50 Euro
DIN A3 (Normalpapier)	1,00 Euro

Für Farb-Kopien wird jeweils die doppelte Schwarz-Weiß-Gebühr erhoben.

Gebühren für die Herstellung von Digitalscans

1. Die Gebühren für die Herstellung von digitalen Bilddateien (Auflösung 300 dpi) betragen jeweils pro Scan

bei Vorlagenformat DIN A4	1,00 Euro
bei Vorlagenformat DIN A3	2,00 Euro

2. Für einen Ausschnitt-Scan aus der Originalquelle und für eine höhere Auflösung

sind jeweils pro Scan zusätzlich **3,00 Euro**

zu entrichten.

3. Die Gebühren für das Brennen auf CD-ROM oder DVD betragen inklusive Materialkosten

5,00 Euro

4. Die Gebühren für den Ausdruck von digitalen Dateien auf Normalpapier werden entsprechend den Gebühren für die Herstellung von Schwarz-Weiß-Kopien erhoben.

Mindestgebühr

Bei Gebühren für die Herstellung von Kopien und Digitalscans beträgt die Mindestgebühr

je Gebührenbescheid, ausgenommen Barzahlung **5,00 Euro**

III. Gebühren für Veröffentlichungsgenehmigungen für Reproduktionen

Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen in Druckwerken, auf digitalen Speichermedien, im Internet oder in Tages- und Wochenzeitungen beträgt das Entgelt je Aufnahme **25,00 Euro**

Das Entgelt wird mit Erteilung der Reproduktionserlaubnis fällig. Wenn eine Veröffentlichung nicht erfolgt, ist auf Antrag eine Rückerstattung möglich. Bei wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Publikationen in einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren und bei Veröffentlichungen im Interesse des Marktarchivs kann von der Erhebung des Entgelts für die Reproduktionserlaubnis abgesehen werden. Der Satz gilt bei Veröffentlichungen in Druckwerken und auf

digitalen Speichermedien für eine Auflage bis zu 1.000 Exemplaren. Er erhöht sich um 50 % bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren und um 100 % bei einer höheren Auflage. Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.

Wenn die Bilddateien von einer Internetseite heruntergeladen werden können, darf die Bildauflösung nicht mehr als 150 dpi bezogen auf die Originalgröße betragen. Sollen die Bilddateien in höherer Qualität ins Internet gestellt werden, so ist zu gewährleisten, dass ein Herunterladen nicht möglich ist. Interessenten sollen in diesem Fall an das Marktarchiv verwiesen werden, das die Originale verwahrt.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

5. Einrichtung einer sog. "Mini-KiTa" im ehem. Rathaus Riederau - Grundsatzentscheidung

Marktgemeinderatsmitglied Michael Hofmann vorübergehend abwesend.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im ehemaligen Rathaus Riederau eine sog. „Mini-Kita“ einzurichten. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Eingabeplanung vorzubereiten und einen geeigneten Träger für diese Einrichtung zu finden.

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2022 und – soweit erforderlich – den Folgejahren einzuplanen.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

Protokollnotiz:

Marktgemeinderatsmitglied Frank Fastl regt an, im Rahmen der Planungen für einen Umbau das gesamte Gebäude einschließlich der Wohneinheit zu betrachten, insbesondere in Hinblick auf den möglichen Einbau einer neuen Heizung (anstelle der bisherigen Elektroheizung).

6. Feststellung der Jahresrechnung 2020

Marktgemeinderatsmitglied Michael Hofmann vorübergehend abwesend.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Jahresrechnung 2020 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit dem Ergebnis Gesamteinnahmen / Gesamtausgaben in Höhe von 29.161.928,29 €

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

7. Jahresrechnung 2020; Entlastung

Marktgemeinderatsmitglied Michael Hofmann vorübergehend abwesend.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat in der heutigen Marktgemeinderatssitzung das Ergebnis der Jahresrechnung 2020 festgestellt und sich mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im Jahr 2020 einverstanden erklärt. Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung erteilt der Marktgemeinderat nach Art. 102 Abs. 3 GO für die Jahresrechnung 2020 die Entlastung.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

8. Öffentliche Bekanntmachungen/Sellenausschreibungen; Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben

Marktgemeinderatsmitglied Michael Hofmann vorübergehend abwesend.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und genehmigt die bisher aufgelaufenen überplanmäßigen Ausgaben an der Haushaltsstelle 0.0201.6530 in Höhe von rund 46.000 € sowie alle weiteren damit in Verbindung stehenden Ausgaben.

Abstimmung: Ja 21 Nein 1

9. Bekanntgaben und Anfragen

9.1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul gibt nachfolgende Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 22. November 2021 bekannt:

- 1. Carl-Orff-Schule - Sachstandsbericht durch Planungsbüro GBI Gökeler bzgl. Lüftung der Klassenräume**

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen des Büros GBI Beratende Ingenieure GmbH hinsichtlich der vorgestellten Planung von zentralen Lüftungsanlagen in der Carl-Orff-Schule zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung in Abstimmung mit dem Schulzweckverband den Förderantrag für das Förderprogramm für stationäre raumluftechnische Anlagen (RLT), zu stellen.

Im Haushalt 2022 sind die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul teilte mit, dass sich der Schulverband in seiner jüngsten Sitzung einstimmig ebenfalls für dieses Vorgehen und diese Lösung für die Mittelschule ausgesprochen hat.

2. Bestellung der Beschäftigten Margit Frieß zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Dießen am Ammersee

Beschluss:

Vorbehaltlich der Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 AVPStG durch die Standesamtsaufsichtsbehörde wird die Beschäftigte Margit Frieß mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Dießen am Ammersee bestellt.

3. Verleihung des Ehrenrings der Marktgemeinde an Dr. Thomas Raff

Beschluss:

Aufgrund der umfangreichen und vielfältigen kulturellen Verdienste um den Markt Dießen am Ammersee wird Herr Dr. Thomas Raff der Ehrenring der Marktgemeinde verliehen. Die Erste Bürgermeisterin wird beauftragt, die Ehrung schnellstmöglich und in Abstimmung mit dem zu Ehrenden in entsprechendem Rahmen vorzunehmen.

9.2. "Huber-Häuser" - Information zu den Bodenuntersuchungen

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul gibt bekannt, dass in der vergangenen Woche in den „Huber-Häusern“ die Bodenproben genommen wurden. Sie hoffe, dass damit auch bald das Ergebnis vorliegen werde.

9.3. Tiefgarage Mühlstraße - Beschränkte Freigabe durch Statiker

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul berichtet, dass inzwischen der von der Verwaltung angeforderte Bericht des Ingenieurbüros zur Statik der Tiefgarage in der Mühlstraße vorliege. Danach sei es möglich, durch Streben die Decken so abzustützen, dass zumindest eine teilweise Nutzung der Anlage durch Wohneigentümer und Mieter bis auf weiteres möglich sei. Auch für die Stellplätze der Sparkasse könne wohl eine Lösung gefunden werden. Bis zum Beginn der Sanierung der Tiefgarage sei so zumindest für die meisten Nutzer eine akzeptable Lösung gefunden, eine vollständige Schließung vorerst abgewendet.

9.4. Dank der Ersten Bürgermeisterin zum Jahresabschluss

Anlässlich der letzten Sitzung des Marktgemeinderats im Jahr 2021 dankt Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul den Damen und Herren des Rats für die insgesamt gute und konstruktive Zusammenarbeit. Ihr Dank gelte insbesondere auch ihrem Stellvertreter, der Verwaltung, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und im Übrigen auch den Vertreterinnen und Vertretern der Presse, die – angesichts mancher doch etwas längerer Sitzungsdauer – immer beachtliche Ausdauer bewiesen hätten. Allen Beteiligten und deren Familien wünsche sie nun frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches neues Jahr.

9.5. Sachstand "Huber-Häuser"

Marktgemeinderatsmitglied Miriam Anton erkundigt sich, wie es mit den „Huber-Häusern“ weitergehe.

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul antwortet, dass sie das so nicht beantworten könne, da dazu erst das Gutachten hinsichtlich der beauftragten Bodenuntersuchungen abgewartet werden müsse.

9.6. Versammlungsverbot an Silvester - Betroffene Plätze im Ortsbereich

Marktgemeinderatsmitglied Marc Schlüpmann erkundigt sich nach den Plätzen, die im Zusammenhang mit dem vom Landratsamt verordneten Versammlungsverbot an Silvester von der Verwaltung gemeldet wurden. In diesem Zusammenhang wolle er wissen, wer für die Durchsetzung dieses Verbots zuständig sei.

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul antwortet, dass die Verwaltung dieselben Plätze gemeldet habe wie im letzten Jahr, also die Seeanlagen und den Untermüllerplatz. Für die Durchsetzung des Verbots sei die Polizei zuständig.

9.7. Grillplatz für Jugendliche auf Seegrundstück in St. Alban

Marktgemeinderatsmitglied Hannelore Baur teilt mit, dass sie aus Gesprächen mit Jugendlichen wisse, dass sich diese einen Grillplatz in Dießen wünschen. Sie könne sich einen solchen Platz v. a. auf dem Seegrundstück in St. Alban vorstellen, wenigstens für eine Übergangszeit. Die Verwaltung möge die entsprechenden Haushaltsmittel im Etat für 2022 vorsehen. Die Verwaltung eines solchen Grillplatzes würde Frau Baur gerne in die Verantwortung des Jugendbeirats geben.

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul entgegnet, dass sie zusammen mit Jugendreferent Frank Fastl schon mit den Jugendlichen über dieses Thema gesprochen habe, es sei ihr folglich bekannt.

9.8. Dank des Marktgemeinderats an Erste Bürgermeisterin und Verwaltung

Im Namen des Marktgemeinderats dankt Marktgemeinderatsmitglied Hannelore Baur der Ersten Bürgermeisterin und der Verwaltung für die geleistete Arbeit und die gute Zusammenarbeit. Diesen Dank verbindet sie mit den besten Wünschen für ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

9.9. Jugendliche am Bahnhof - Andere Form der Jugendarbeit erforderlich?

Marktgemeinderatsmitglied Gabriele Übler habe beobachtet, dass sich in jüngerer Zeit immer wieder sehr viele Jugendliche im Bereich des Bahnhofs aufhielten. So seien teilweise bis zu 30 Jugendliche dort anzutreffen, was zu entsprechenden Begleiterscheineungen (Glasscherben) führe. Dies führe für sie zur Frage, ob angesichts dessen nicht eine andere Form der Jugendarbeit notwendig sei.

9.10. Kleinstadtakademie - Sachstand

Marktgemeinderatsmitglied Gabriele Übler erkundigt sich nach dem Sachstand in Sachen „Kleinstadtakademie“. Ihr seien Bürgerinnen und Bürger bekannt, die sich hier gerne engagieren wollten.

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul verweist, dass das Projekt von Herrn Hans-Peter Sander begleitet werde, an ihn könne man sich wenden.

Ende der Sitzung: 21:31 Uhr

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

Karl Heinz Springer
Schriftführung